

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen



Das Wichtigste
der Baustellen-
verordnung
für Bauherren,
Beauftragte,
Koordinatoren,
Arbeitgeber

Vorwort

Beschäftigte in der Bauwirtschaft sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Unfallhäufigkeit auf Baustellen in Deutschland ist mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Unfälle auf Baustellen haben im Vergleich zu den Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen zudem meist deutlich schwerere Folgen. Besondere Gefahrensituationen ergeben sich auf Baustellen aus den sich ständig ändernden Verhältnissen, den Witterungseinflüssen, dem Termindruck und insbesondere daraus, dass die Arbeiten von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden.

Umfangreiche Untersuchungen haben ergeben, dass mehr als die Hälfte der Unfälle am Bau auf Planungsfehler und mangelnde Organisation zurückzuführen sind. Genau an dieser Stelle setzt die am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) an. Sie verpflichtet den Bauherrn als Veranlasser eines Bauvorhabens bereits bei der Planung dafür zu sorgen, dass die baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt, koordiniert und umgesetzt werden. Die Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben dabei unberührt.

Die Baustellenverordnung lässt den am Bau Beteiligten einen großen Gestaltungsspielraum für Arbeitsschutzmaßnahmen. Dieser Ratgeber soll es den Verantwortlichen erleichtern, die Anforderungen der Baustellenverordnung praxisgerecht und konsequent umzusetzen.

Welche Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen?

Die Baustellenverordnung (BaustellV) ergänzt das für Arbeitgeber geltende deutsche Arbeitsschutzrecht um folgende **Pflichten für den Bauherrn**:

1. **Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens.** Dies sind insbesondere:
 - Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
 - Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
 - Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Kenntnisse zu berücksichtigen
 - Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
 - Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
2. **Übermittlung einer Vorankündigung** des Bauvorhabens an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei größeren Baustellen.
3. **Bestellung eines oder mehrerer geeigneter Koordinatoren** in der Planung der Ausführung und bei der Ausführung eines Bauvorhabens, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
4. **Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes** bei größeren Baustellen und/oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.
5. **Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten** an der baulichen Anlage.

Die Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die §§ 5 und 6 der Baustellenverordnung enthalten weitere Pflichten der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Kann der Bauherr andere zur Wahrnehmung seiner Pflichten beauftragen?

Der Bauherr kann seine Pflichten selbst wahrnehmen oder einen Dritten beauftragen, diese in eigener Verantwortung zu erfüllen (§ 4 BaustellV).

Dritte, die mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt werden, können z. B. Generalübernehmer, Ingenieur- oder Architekturbüros oder Unternehmen, die mit der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich Planung und Ausführung beauftragt wurden, sein. Die Beauftragung muss rechtzeitig und sollte schriftlich erfolgen.

Die Beauftragung kann sich auf einen Teil der vorgenannten Maßnahmen beziehen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, die verbleibenden Maßnahmen selbst zu treffen. Je nach Umfang der Beauftragung ist er dann von seinen Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung befreit.

Nicht zulässig ist die pauschale Übertragung aller Pflichten des Bauherrn auf eines der bauausführenden Unternehmen im Rahmen üblicher Ausschreibungen von Bauleistungen, da zu diesem Zeitpunkt die Planung der Vorbereitung der Bauausführung bereits abgeschlossen ist und die Bestellung des Koordinators für die Planung der Ausführung sowie ggf. die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bereits hätte erfolgen müssen.

Überträgt der Bauherr einem Dritten die Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren, kann dieser Dritte – soweit er hierzu fachlich geeignet ist – auch selbst die Koordination übernehmen.

Durch die Verordnung bleiben zivilrechtliche Haftungsregelungen unberührt.

Unter welchen Voraussetzungen sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen?

Auf Baustellen, auf denen **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig** werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Wer kommt als Koordinator in Frage und welche Voraussetzungen muss er mitbringen?

Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter haben folgende Möglichkeiten:

1. Sie übernehmen die Koordinatorenfunktion selbst, wenn sie über die erforderliche Eignung verfügen, oder
2. sie bestellen einen Koordinator (z. B. einen am Bau Beteiligten oder einen externen Dienstleister), der über die erforderliche Eignung verfügt.

Je nach Art und Komplexität der Baumaßnahmen können Architekten, Ingenieure, Techniker, Meister als geeignet angesehen werden.

Koordinatoren müssen über **Kenntnisse und Erfahrungen im Baufach und zum Arbeitsschutz** im Baubereich verfügen. Sie müssen außerdem über **Kenntnisse der speziellen, einem Koordinator obliegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen** verfügen.

Der Bauherr sollte sich vom Vorhandensein der Kenntnisse und Erfahrungen (z. B. anhand von Referenzen über bisher ausgeführte Tätigkeiten oder Bescheinigungen über Aus- und Fortbildung) überzeugen.

Die dem Koordinator abzuverlangenden Kenntnisse und Fähigkeiten hängen von der Art und dem Umfang des Bauvorhabens und vom Zeitpunkt des Einsatzes (Planung der Ausführung/Ausführung des Bauvorhabens) ab.

Konkretisiert werden die Bestimmungen über Aufgaben und Qualifikationen des Koordinators in den vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellten Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30.

Wann ist eine Vorankündigung erforderlich und welche Angaben muss sie mindestens enthalten?

Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens **2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle** eine **Vorankündigung** zu übermitteln.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für ein Einfamilienhaus eine Vorankündigung nicht zu übermitteln ist. Ein **Muster für eine Vorankündigung** enthält das dieser Information beigegefügte Einlegeblatt.

Welche Aufgaben hat der Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens?

Wichtigste Einzelaufgaben

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung, Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Ausarbeiten (oder ausarbeiten lassen) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, Abstimmen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen mit dem Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Planern
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Mitwirken bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Ausschreibungen und Vergabeunterlagen, Mitwirken bei der Prüfung der Angebote
- Beratung bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren zu vermeiden, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt)
- Falls mehrere Koordinatoren beauftragt sind, ist eine intensive Abstimmung notwendig, insbesondere wenn die Koordination während der Planung der Ausführung und während der Ausführung von unterschiedlichen Koordinatoren wahrgenommen wird.

Welche Aufgaben hat der Koordinator während der Ausführung des Bauvorhabens?

Wichtigste Einzelaufgaben

- Aushängen und gegebenenfalls Anpassen der Vorankündigung
- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- Information und gegebenenfalls Vorbesprechung mit allen Auftragnehmern (einschließlich Nachunternehmern) mit eingehender Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Koordinierung des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz und der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle. Achten auf Absicherung der Baustelle mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Fortführung und Fertigstellung der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten
- Organisation und Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und Begehungen und Auswerten der Ergebnisse.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen?

Der Bauherr oder ein von ihm nach § 4 BaustellV beauftragter Dritter ist verantwortlich dafür, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan immer dann erarbeitet wird, wenn

- **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander tätig werden **und** eine **Vorankündigung** an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln ist oder
- **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander tätig werden **und besonders gefährliche Arbeiten** nach Anhang 2 der Baustellenverordnung ausgeführt werden.

Das bedeutet, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist nicht notwendig, wenn lediglich Beschäftigte eines Arbeitgebers auf der Baustelle tätig werden. Führt z. B. ein Generalunternehmer oder eine Arbeitsgemeinschaft unter einheitlicher Firmierung alle auf der Baustelle anfallenden Arbeiten nur mit eigenem Personal aus, so handelt es sich um einen Arbeitgeber.

Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Was beinhaltet ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und wie ist bei der Erstellung des Planes vorzugehen?

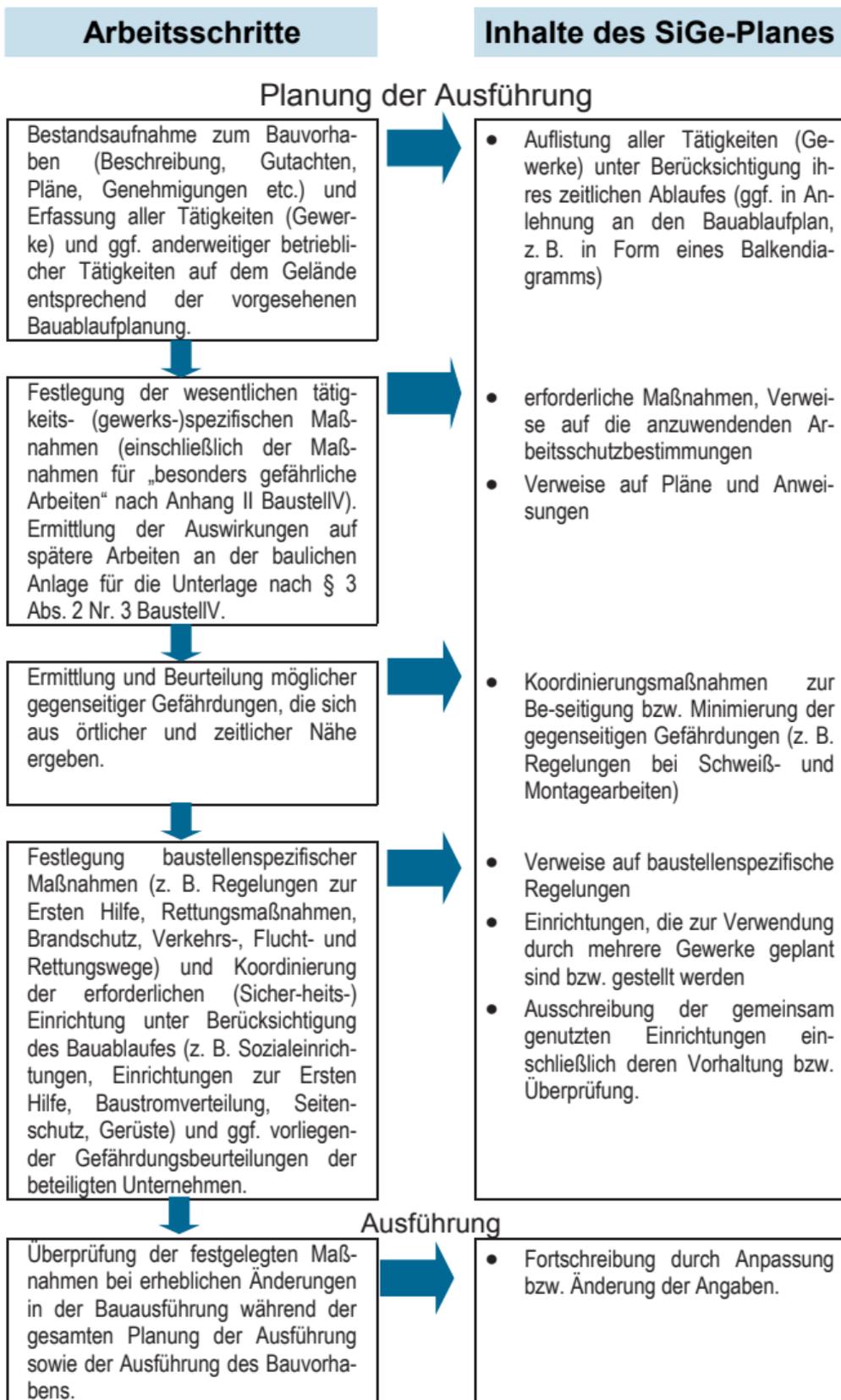
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens - zur Berücksichtigung bei Ausschreibung und Vergabe - erstellt und bei der Ausführung des Bauvorhabens dem Arbeitsfortschritt und den eingetretenen Änderungen angepasst werden.

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen zeitlich und in ihrer Ausführung darzustellen. Gliederung, Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bleiben dem Verfasser überlassen, z. B. kann er auch die Form eines entsprechend ergänzten Bauablaufplanes haben. Bei verschiedenen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, liegen unverbindliche Muster sowie Leitfäden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes vor.

Konkretisierte Anforderungen an Inhalt und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind in der vom

Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellten RAB 31 enthalten.

Für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes wird empfohlen, dass mindestens die nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritte ausgeführt werden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist das übersichtlich und verständlich dargestellte Ergebnis dieser Arbeitsschritte.



Was beinhaltet die Unterlage für spätere Arbeiten?

Mit der Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden. Das nachfolgende Beispiel zeigt auf, welchen Aufbau und Inhalt eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz haben kann.

Unterlage für Bauvorhaben „Wohn- und Geschäftshaus – Mustermannstr. 3, München“							
Anlage bzw. Bauteil	Arbeiten		Gefährdung	Sicherheitstechnische Einrichtungen	Pläne-Nr.	Position im LV	Bemerkungen / Hinweise
	Art	Häufigkeit					
1 Bestandsaufnahme und Ermittlung der zu erwartenden späteren Arbeiten sowie der Häufigkeit			2 Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen		3 Planung und zeichnerische Darstellung der sicherheitstechnischen Einrichtungen	4 Aus-schreibungs-texte/LV	
<u>Außenanlage</u>	Erdarbeiten	Nach Bedarf	Stromschlag Explosion	Bestandspläne	Ordner Nr. 3 A37-3	01-43	Alle technischen Angaben zur Benutzung der Hubarbeitsbühne sind auf den Plänen
Abwasserleitungen	Revision	1 x im Jahr	Absturz	Begehbare Schächte	Ordner Nr. 3		
Außenbeleuchtung	Reinigung Lampen	2 x im Jahr	Absturz	Hubarbeitsbühne			
<u>Dach</u>	Zugang	2 x im Jahr	Absturz	Steigleiter innen	A 38-15	15-03	Alle technischen Angaben zur Benutzung der Hubarbeitsbühne sind auf den Plänen
	Dachrinnenreinigungen	1 x im Jahr	Absturz	Hubarbeitsbühne	Ordner Nr. 3	15-16	
	Schornsteinfegerarbeiten	2 x im Jahr	Absturz	Dachausstieg	A 51-6		
				Tritte und Standplatz	A 51-7	15-17	
<u>Fassaden</u>	Reinigung	alle 4 Jahre	Absturz	Hubarbeitsbühne	Ordner Nr. 3		Alle technischen Angaben zur Benutzung der Hubarbeitsbühne sind auf den Plänen
<u>hohe Räume</u> (Schalterhalle)	Leuchten reinigen	4 x im Jahr	Absturz	Anlegeleiter			Standplatzhöhe ca. 3,5 m
	Fenster reinigen	1 x im Monat	Absturz	Anlegeleiter			Standplatzhöhe ca. 4,5 m
	Haustechnik revidieren	2 x im Jahr	Absturz	Fahrgerüste			Standplatzhöhe max. 4,5 m

Die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft haben einen Leitfaden zur Erstellung der Unterlage entwickelt.

**Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz
auf Baustellen
(Baustellenverordnung – BaustellV)¹**

Vom 10. Juni 1998
(BGBl. I S. 1283)

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ziele; Begriffe

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

§ 2

Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt, und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

¹ Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 6).

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4

Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5

Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6

Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Weitere Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

- Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA). Bundesarbeitsblatt Nr. 3 (1999)
- Bestellung eines geeigneten Koordinators. Eine Hilfe für den Bauherrn (1999)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
 - RAB 01 „Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB“, Bundesarbeitsblatt Nr. 1 (2001)
 - RAB 10 „Begriffsbestimmungen“, Bundesarbeitsblatt Nr. 2 (2002)
 - RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ Bundesarbeitsblatt Nr. 8 (2001)
 - RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan-“, Bundesarbeitsblatt Nr. 8 (2001), berichtigt Bundesarbeitsblatt Nr. 9 (2001)

Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft:

- Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes. Frankfurt am Main, München, 1998
- Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk. Frankfurt am Main, München, 1998

Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS):

- Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen. Praxisgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung auf Kleinbaustellen. Im Internet abrufbar unter www.lfas.bayern.de

Auskunft über alle Fragen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen betreffen, erteilen in Bayern die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter:

GAA Augsburg, Morellstraße 30d, 86159 Augsburg,
Tel. 08 21/ 57 09-02, Fax 08 21/ 57 09-5 01
E-mail: poststelle@gaa-a.bayern.de

GAA Coburg, Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg,
Tel. 0 95 61/ 74 19-0, Fax 0 95 61/ 74 19-100
E-mail: poststelle@gaa-co.bayern.de

GAA Landshut, Neustadt 480, 84028 Landshut,
Tel. 08 71/ 8 04-0, Fax 08 71/ 8 04-2 19
E-mail: poststelle@gaa-la.bayern.de

GAA München-Stadt, Lotte-Branz-Straße 2, 80939 München,
Tel. 0 89/ 3 18 12-300, Fax 0 89/ 3 18 12-100
E-mail: poststelle@gaa-m-s.bayern.de

GAA München-Land, Heßstraße 130, 80797 München,
Tel. 0 89/ 6 99 38-0, Fax 0 89/ 6 99 38-100
E-mail: poststelle@gaa-m-l.bayern.de

GAA Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel. 09 11/ 9 28-0, Fax 09 11/ 9 28-29 99
E-mail: poststelle@gaa-n.bayern.de

GAA Regensburg, Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg,
Tel. 09 41/ 50 25-0, Fax 09 41/ 50 25-114
E-mail: poststelle@gaa-r.bayern.de

GAA Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,
Tel. 09 31/ 4107-02, Fax 09 31/ 4107-503
E-mail: poststelle@gaa-wue.bayern.de

und das

**Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,**

Pfarrstraße 3, 80538 München,
Tel. 089/21 84-0, Fax 089/21 84-297
Internet-Kontakt: www.lfas.bayern.de